

Hygieneplan Corona

für die Schule Connewitz –

Grundschule der Stadt Leipzig



Hygieneplan-Corona für die Schule Connewitz

INHALT

1. Zugang zur Schule
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Meldepflicht

1. ZUGANG ZUR SCHULE:

Der Zugang zur Schule ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist,
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS- CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand, oder
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

1. Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
2. Außerhalb der Klassenräume möglichst mindestens 1,50 m Abstand halten
3. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
4. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
5. **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums, vor und nach dem Sportunterricht) durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder/ und

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.aktion-sauberehaende.de/>).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollten zumindest in den Pausen und bei der Schülerbeförderung getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Schulorganisatorische Festlegungen:

- Alle Schüler und Schülerinnen benutzen für das Waschen und Desinfizieren ihrer Hände einen bestimmten zugewiesenen Bereich.
- Mindestens nach dem Betreten der Schule desinfizieren und waschen sich alle Schüler und Beschäftigten die Hände.

- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist in der Schule Connewitz den Schülern und Beschäftigten beim Betreten des Schulgeländes und des Gebäudes, im Unterricht, sowie auf den Gängen und Toiletten freigestellt, wird aber empfohlen.
- Für Schüler und Beschäftigte ist das Mitführen eines Mund- Nasen-Schutzes Pflicht.
- Für Besucher der Schule wird das Tragen des MNS angeordnet. Bei einem Verstoß gegen diese Festlegung werden Besucher des Schulgeländes verwiesen.

3. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHÄUME, AUFENTHALTSÄUME, VERWALTUNGSÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 können wieder in die Schule, in ihre Klasse gehen. Eine Klassenteilung findet nicht statt. Der Unterricht findet im Klassenverband statt.

Das Abstandsgebot außerhalb der Klassenzimmer wird aufrechterhalten. Die Schüler werden darüber belehrt.

Damit Infektionsketten nachverfolgt werden können, bedarf es einer konsequenten, täglichen Dokumentation.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Alle Klassenzimmer mit Waschbecken werden mit Handseife und Papierhandtüchern, sowie Händedesinfektionsmittel ausgestattet. Mehrmals täglich wird das Nachfüllen dieser Verbrauchsmaterialien kontrolliert.

Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale werden gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich intensiv gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe (mehrmals täglich),
- Lichtschalter,
- Tische und Stühle

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Es wird festgelegt, dass sich nicht mehr als 3 Schülerinnen und Schüler in den Sanitärräumen aufhalten. Dies wird durch Lehrkräfte kontrolliert. Am Eingang der Toilettenräume gibt es Wartebereiche für 3 Schüler, die den Mindestabstand gewährleisten. Mehr Schüler dürfen sich in und vor der Toilette nicht aufhalten.

Ist der Wartebereich ausgelastet, müssen die Schüler zurück ins Klassenzimmer und kurze Zeit später erneut den Weg zur Toilette gehen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen soll gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Auf den Gängen und Treppen gilt deshalb ein Rechts-Geh-Gebot.

Die Schülerinnen und Schüler werden dazu aufgefordert und belehrt, einen Mindestabstand einzuhalten.

6. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Alle geltenden Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes sind zu beachten und ohne Einschränkungen umzusetzen, z. B. sollte auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen verzichtet werden.

- Vor Betreten der Sporthalle und nach dem Sportunterricht muss Händehygiene möglich sein.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Sporthalle, einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume ist erforderlich.
- Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen Bewegungsangebote, die keine intensiven körperlichen Kontakte erfordern, z. B. entsprechende Spiele und Spielformen oder leichtathletische Übungen, dagegen ist Judo nicht durchführbar.
- Soweit möglich, sind Sport und Bewegung im Freien dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.
- In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens kann insgesamt oder regional die Anpassung von Unterrichtsabläufen im Fach Sport erforderlich werden, z. B. methodische und inhaltliche Einschränkungen.

Hinweise zum Schwimmunterricht:

- Schwimmunterricht findet entsprechend des Lehrplanes Sport statt.
- Zusätzliche Auflagen durch die jeweilige Kommune bzw. durch den Betreiber der Schwimmhalle sind zu beachten.
- Es bedarf einer zusätzlichen, vertiefenden Absprache und einer Zusammenführung/ Bündelung möglicher, unterschiedlicher Hygienekonzepte der Schule und der Schwimmhalle.

7. NUTZUNG VON FACHKABINETTEN

Die Nutzung von Fachkabinetten sowie des Computerkabinettes ist möglich unter der Voraussetzung, dass gemeinsam genutzte Arbeitsmittel nach Gebrauch desinfiziert bzw. gereinigt werden.

Arbeitsmittel, die nicht desinfiziert oder gereinigt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Unter Zugrundelegung einer arbeitsmedizinischen Bewertung der Beschäftigungsbedingungen am Arbeitsplatz „Schule“ und der aktuellen Risikoabschätzung des Robert Koch-Instituts zählen in jedem Fall folgende Beschäftigte zur o. g. Risikogruppe:

- Personen mit einer Risikoerkrankung aus der Gruppe der chronischen Lungenerkrankung mit dauerhafter medikamentöser Behandlung oder einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison
- Personen mit mindestens zwei Risikoerkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauferkrankungen (inkl. Bluthochdruck) , Diabetes, Leber-, Nieren- sowie Krebserkrankungen
- Personen, die 60 Jahre und älter sind

Der Einsatz von Lehrkräfte, die den Risikogruppen angehören, ist aus aktueller arbeitsmedizinischer Sicht vertretbar, wenn die Vorgaben für die eingeschränkte Wiederaufnahme des Schulbetriebs eingehalten werden.

Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Können für Schwangere Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weise ergriffen werden (z.B. die Sicherstellung eines Mindestabstands von 1,5 m), ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass FFP-3 Masken als Schutzmaßnahme für Schwangere ausgeschlossen sind.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Für Schülerinnen und Schülern, die zu einer Risikogruppe gehören setzen sich die Eltern mit der Schule in Verbindung. Es erfolgt eine Beratung durch das LaSuB oder die Schule bzw. muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Danach kann ggf. von einem Schulbesuch Abstand genommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung in Absprache mit dem Landesamt für Schule und Bildung. Die Schülerinnen oder die Schüler kommen der Schulpflicht dann in einer häuslichen Lernzeit nach.

9. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Schulhaus den Abstand von 1,5m einhalten. Dazu gilt auf den Gängen der Schule ein Rechts-Geh-Gebot. Die Schüler laufen in den Fliesenbereichen, der mittlere Belagstreifen wird nicht betreten und gilt als Abstandszone.

10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen und Beratungen können unter Einhaltung der Hygieneregeln (z.B. Tragen eines MNS falls schulfremde Personen teilnehmen) stattfinden, sollten aber auf das notwendige Maß begrenzt werden.

11. MELDEPFLICHT

Bei Corona- Verdachtsfällen bzw. Corona- Fällen ist folgender Handlungsleitfaden einzuhalten:

1. Was gilt bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen, die Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen?

Kindern / Schülern oder in der Einrichtung tätige Personen, welche Coronavirus SARS- CoV-2 Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

Handlungserfordernisse:

- Die Einrichtungsleitung sichert die aktenkundige Belehrung aller in der Einrichtung tätigen Personen, Kinder/ Schüler sowie deren Eltern.
- Die Einrichtungsleitung informiert über das Betretungsverbot über gut sichtbare Aushänge im Gebäude.
- Sollten Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen vergleichbare Symptome z.B. durch Allergien o.ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen. Minderjährige bringen dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern bei.
- Die Schüler sollten in möglichst kleinen Gruppen mit konstanter Zusammensetzung zusammenkommen. Gruppenübergreifende Kontakte sind zu vermeiden. Feste Sitzpläne, die mindestens zwei Wochen aufbewahrt werden, erleichtern im Infektionsfall die Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt.

2. Wie ist bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen zu verfahren, wenn in der Einrichtung ein Coronavirus SARS-CoV-2 –Fall aufgetreten ist?

Das Gesundheitsamt setzt sich nach positivem Testergebnis zum Zwecke der Kontakt- Personennachverfolgung mit der Einrichtung in Verbindung. Grundlage für den Umgang mit Kontaktpersonen, auch in Kita, Horten und Schulen, bildet die Empfehlung des RKI „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ (Definition mit Stand: 22. April 2020).

- „Personen mit in Summe mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt ("face-to- face") mit einem COVID-19-Fall mit einem Abstand kleiner als 1,5 Metern, z.B. im Rahmen eines Gesprächs, gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I und sind vom Gesundheitsamt in 14 tägiger häuslicher Quarantäne zu isolieren.
- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, sind Kontaktpersonen der Kategorie II.

2.1 Handlungserfordernisse für Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen Kategorie I identifiziert wurden:

- Das Gesundheitsamt wird ggf. die Einrichtungsleitung informieren und um Unterstützung bei der Kontaktpersonennachverfolgung bitten.
- Sofern am Schultag das Gesundheitsamt über die Eltern Kinder und minderjährige Schüler oder volljährige Schüler oder in der Einrichtung tätige Personen darüber informiert, dass sie als Kontaktperson Kategorie I eingeordnet wurden, haben sich diese umgehend bei der Einrichtungsleitung zu melden.
- Betreffende Kinder und minderjährige Schüler werden bis zur Abholung durch die Eltern in der Einrichtung separiert und sollten einen Mund-Nasen-Schutz angelegt haben. Ggf. dafür erforderliches Aufsichtspersonal sollte ebenfalls Mund-Nasen-Schutz tragen.
- In der Einrichtung tätige Personen und volljährige Schüler müssen nach Information an die Einrichtungsleitung umgehend die Einrichtung verlassen und sich auf direktem Wege in häusliche Quarantäne begeben.
- Die Einrichtungsleitung veranlasst die Durchführung einer ausreichenden Flächendesinfektion bis zum Folgetag in den Bereichen der Einrichtung, in denen sich die in Kategorie I eingeordnete Kontaktperson vorwiegend aufgehalten hat.

2.2 Handlungserfordernisse für Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen Kategorie II identifiziert wurden:

- Sofern die Kontaktpersonen keine Coronavirus typischen Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich, es sei denn, das Gesundheitsamt trifft andere Vorkehrungen.
- Sind der Einrichtungsleitung Kontaktpersonen bekannt und treten bei diesen Symptome im Verlauf des Unterrichtstages auf, wird das Gesundheitsamt von der Einrichtungsleitung darüber informiert. In diesem Fall ist gem. Punkt 3 zu verfahren.

3. Wie ist bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen zu verfahren, die Symptome gem. Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, jedoch nicht in die Kategorien I und II eingeordnet wurden?

Sofern Kinder/ Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die keine Kontaktperson sind und typische Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, muss die Einrichtungsleitung tätig werden.

Handlungserfordernisse:

- Bei Auffälligkeit mit o.g. Symptomen sollten die betreffenden Personen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über den Verdachtsfall zu informieren.
- Die betreffenden Personen mit o.g. Symptomen sollten in der Einrichtung unverzüglich isoliert werden, sofern die Symptome nicht auf andere Ursachen, wie z.B. eine Allergie oder ähnliches zurückgeführt werden können. Bis zum Verlassen der Einrichtung und auf dem Weg nach Hause sollten diese Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten, um die Abholung des betroffenen Kindes/ Schülers durch die Eltern sicherzustellen.
- In der Einrichtung tätige Personen und volljährige Schüler müssen umgehend und auf direktem Wege nach Information an die Einrichtungsleitung die Einrichtung nach Hause verlassen. Dabei sollten sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Rückkehr in die Einrichtung ist möglich, sofern die betreffenden Kinder/ Schüler sowie die in der Einrichtung tätigen Personen am Tag nach den erstmalig aufgetretenen Symptomen symptomfrei sind. Nach mindestens zweitägigen Symptomen ist ein negativer Corona-Test bzw. ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorzuweisen. Dies gilt auch für Kinder/ Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die sich aufgrund entsprechender Symptome krankgemeldet und die Schule nicht betreten haben.